

# Vorschlag Statutenänderung Schulprojekt ABQ

Alte Version = Durchgestrichen ~~Beispiel~~

Neue Version = kursiv unterstrichen *Beispiel*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Rechtsnatur

**Art. 1** Unter dem Namen "ABQ Schulprojekt ~~Gleichgeschlechtliche Liebe Bern~~" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### 1.2. Zweck

**Art. 2** Zweck des Vereins ist in den Schulen über Homosexualität aufzuklären, die verbreiteten Vorurteile über Lesben und Schwule, durch persönliche Begegnungen, abzubauen und SchülerInnen die Kenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind.

### 1.3. Mittel

**Art. 3** Mittel des Vereins sind:

- Schulbesuche von Lesben und Schwulen die über ihr Leben informieren und somit persönliche Begegnungen ermöglichen.
- LehrerInnen Hilfestellungen zur Einbettung des Themas gleichgeschlechtliche Liebe im allgemeinen Schulunterricht zur Verfügung stellen.
- Allgemeine Anregung geben, wie man den Vorurteilen, im Rahmen der Schule, Lesben und Schwulen begegnen kann.
- Bei Bedarf Hilfestellung bieten für Elterngespräche und Elternabende. Beratung beim Thema "Gleichgeschlechtliche Liebe" für Elternarbeit.
- Aufklären und sensibilisieren von zukünftigen LehrerInnen.
- Förderung von Thematisierung in schulischen Strukturen.
- Ausarbeitung und Zusammenstellen von schulischen Unterrichtsmitteln.
- Anonyme Ansprechmöglichkeit über Internet und Postfach ermöglichen.

### 1.4. Mitgliedschaft

**Art. 4** Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Voraussetzung ist Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Es können auch juristische Personen aufgenommen werden.

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Vereinsjahres per ~~31. Juli~~ *31. Dezember* möglich.

Die Mitgliedschaft sollte schriftlich gekündigt werden.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages gilt die Mitgliedschaft nach 4 Monaten im neuen Vereinsjahr als gekündigt.

Der Vorstand hat die Möglichkeit Personen nicht aufzunehmen und auszuschliessen (ZGB Art. 72)

**Art. 5** Alle Mitglieder, mit Ausnahme der juristischen Personen, sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

**Art. 6** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen, Spenden und allfälligen Subventionen
- c) dem Ertrag eines allfälligen Vereinsvermögens
- d) ausserordentlichen Einnahmen

**Art. 6.1**

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr:

- ~~Fr. 10. (bis 1000. Fr. Einkommen)~~

- ~~Fr. 20. (bis 2000.- Fr. Einkommen)~~
- ~~mind. Fr.50. (mehr als 2000.- Fr. Einkommen)~~
- ~~mind. Fr.100.- juristische Personen~~

Jahresmitgliedschaft: 25.- für nicht Verdienende / 40.-für Verdienende / 100.- für juristische Personen

**Art. 7** Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2. Die Organe und ihre Aufgaben

### 2.1. Struktur

**Art. 8** Die Organe des ABQ Schulprojektes ~~Gleichgeschlechtliche Liebe Bern~~ sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand (VS)
- c) Die Arbeitsgruppen
- d) Die RechnungsrevisorInnen

### 2.2. Die Generalversammlung (GV)

**Art. 9** Die ordentliche GV wird einmal jährlich einberufen. ~~Das Vereinsjahr ist mit dem Schuljahr identisch. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.~~ Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn die Geschäfte es erfordern. Zur GV wird mindestens zehn Tage zuvor *per E-Mail (oder per Post, falls keine E-Mail Adresse vorhanden)* unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Es dürfen nur Beschlüsse zu angekündigten Traktanden gefasst werden.

**Art 10** Die GV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte

- a) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und die Bilanz entgegen.
- b) Sie wählt den Vorstand, Zwei RechnungsrevisorInnen und weitere Funktionäre. Die Amtszeit aller gewählten FunktionsträgerInnen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- c) Sie genehmigt das Budget für das neue Vereinsjahr und legt die Mitgliederbeiträge fest.

**Art.11** Über Vereinsgeschäfte wird in offener, über Wahlen, sofern dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird, in geheimer Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (vorbehalten bleibt Art.16 u. 17), bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

**Art. 12** Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der PräsidentIn, einem/einer VizepräsidentIn, einem/einer KassierIn und mindestens einem/einer VertreterIn jeder Arbeitsgruppe.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das die Mitglieder auf Verlangen einsehen können. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vertretung des Vereins nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu Zweien.
- b) Bestimmt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und Besetzung anderer Stellen.
- c) Die Führung der laufenden Geschäfte.
- d) Blitzaktionen und -reaktionen nach Bedarf.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung der Jahresrechnung und die Erstellung des Budgets.
- f) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- g) Einleitung breiter Diskussions- und Entscheidungsprozesse in wichtigen Fragen.
- h) Die Vorbereitung und Einberufung der GV.
- i) Die Information der Mitglieder.

### 2.3. Die Arbeitsgruppe

**Art. 13** Die Arbeitsgruppen verwirklichen Art.2 mit Art. 3.

**Art. 14** ~~Aktive Arbeitsmitglieder können auf Antrag des VS vom Mitgliederbeitrag befreit werden.~~ Aktive Mitglieder (SchulbesucherInnen) sind automatisch vom Mitgliederbeitrag befreit.

### 2.4. Die Revisoren

**Art. 15** Mindestens zwei Revisoren prüfen nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnung und Bilanz sowie das Inventar und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Verabschiedung.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **3.1. Statutenrevision**

**Art. 16** Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Sie wird von der GV, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### **3.2. Liquidation**

**Art. 17** Über die Auflösung des Vereins beschliesst die GV mit Dreiviertelmehrheit. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird auf Grund eines einfachen Beschlusses der GV einer Organisation mit verwandtem Zweck überlassen. Im übrigen erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen.

~~Bern, 17. August 2000~~

Bern, 7. März 2008